

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

12 / SR / 2 / 1

**Mutation
RRB 1417
vom 18.10.2011**



GEMEINDE BIRSFELDEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Inhalt	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Organisation und Vollzug	3
Art. 4 Definitionen	3
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
Art. 5 Strassennetzplan	4
Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	4
Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	5
Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
Art. 10 Übernahme Privatstrassen	5
Art. 11 Gestaltung der Verkehrsflächen	5
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	6
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	6
Art. 12 Bauprojekt	6
Art. 13 Landerwerbsarten	6
Art. 14 Orientierungsversammlung	6
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	6
Art. 16 Plangenehmigung	6
3.3 Landerwerb, Entschädigung	7
Art. 17 Regel und Ausnahme	7
Art. 18 Freihändiger Landerwerb	7
Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	7
Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts	7
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	8
Art. 21 Zuständigkeit	8
Art. 22 Baubeginn	8
Art. 23 Werkleitungen	8
Art. 24 Instandstellung	8
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	9
Art. 25 Zuständigkeit	9
Art. 26 Winterdienst	9
Art. 27 Beleuchtung	9
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	9
Art. 28 Kostentragung ^A	9
Art. 29 Anrechenbare Kosten	10
Art. 30 Anrechenbare Landerwerbskosten und Verteilung	10
Art. 31 Anrechenbare Baukosten und Verteilung	11
Art. 32 Anwänder-Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang)	11
Art. 33 Verteilung der Anwänderbeiträge	12
Art. 34 Quartier-Beitragsperimeterplan und Kostenverteilung	12
Art. 35 Kostenverteilungstabelle	12
Art. 36 Provisorische Beitragsverfügung	12
Art. 37 Beitragsverfügung	13
Art. 38 Rechtsmittel	13
7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	13
Art. 39 Zuständigkeit	13
Art. 40 Gemeingebrauch	13
Art. 41 Gesteigerter Gemeingebrauch	14
Art. 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen	14
8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	14
Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen	14
Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze	15
Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	15
Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern	15
Art. 47 Durchgangsrechte	15

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 48 Rechtspflege	16
Art. 49 Strafen	16
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 51 Inkraftsetzung	16
10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	17
10.1 Gemeinde	17
10.2 Kanton	17
ANHANG I	18
Erläuterungsskizze Kostenverteilung (zur Orientierung)	18
ANHANG II	19
Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)	19

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz BL

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Forstwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Art. 3 Organisation und Vollzug

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Bei Einmündungen sind die Strassen angemessen zu erweitern und allenfalls mit Vorsortierspuren und Verkehrsinseln zu versehen.

3

Ausnahmsweise ist es möglich, dass Strassen unter Einhaltung des notwendigen Lichtraumprofils von 4.50m Höhe unter- oder überbaut werden können. Vorbehalten sind Strassen, die zum kantonalen Netz der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte gehören.

4

In Ausnahmefällen dürfen Bau- und Strassenlinien zusammenfallen.

5

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)².

Art. 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

Art. 11 Gestaltung der Verkehrsflächen

1

Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind nach den neuesten verkehrs- und bautechnischen Gesichtspunkten anzulegen.

2

Die Zahl der Abstellplätze bei einer Parkieranlage soll auf die Leitungsfähigkeit des umliegenden Strassennetzes abgestimmt werden. Insbesondere sind die Zufahrten so anzulegen, dass möglichst kein Fahrzeugrückstau auf das Strassennetz auftreten kann.

¹ § 85 RBG

² § 84 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

Art. 12 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

Art. 13 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

Art. 14 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 15 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁶ oder das abgekürzte Verfahren⁷ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁸.

Art. 16 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁹ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁰.

³ § 55 ff RBG

⁴ § 37 ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

⁶ § 43 EntG und § 40 EntG

⁷ § 43 EntG und § 41 EntG

⁸ § 44 Absatz 1 EntG

⁹ § 40 Absatz 3 EntG

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auftragsverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

Art. 17 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 18 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 19 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

Art. 20 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

¹⁰ § 41 Absatz 2 EntG

¹¹ § 43 Absatz 3 EntG

¹² § 43 Absatz 2 EntG

¹³ § 38 ff EntG

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

Art. 21 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

Art. 22 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 23 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

Art. 24 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

¹⁴ § 33 Absatz 3 StraG

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

Art. 25 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁵.

Art. 26 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁶. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf öffentlichen Trottoirs ist Sache der jeweiligen Anstösser.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 27 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege.

2

Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde.

3

Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten Öffentlichkeit.

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

Art. 28 Kostentragung ^A

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Die Kosten der Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen sind wie folgt zu verteilen:

- a. Gemeindebeitrag:
- b. Anwänderbeitrag: An die Verkehrsanlage anstossende Grundeigentümerschaft
- c. Quartierbeitrag: Grundeigentümer im Einzugsbereich der Verkehrsanlage

¹⁵ § 27 ff StraG

¹⁶ § 27 ff StraG

^A Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.2011 / In Kraft per 1. Januar 2012

3

Der Aufteilungsschlüssel wird von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Kreditgenehmigung beschlossen. Kriterien dafür sind:

- a. Nutzen für die Allgemeinheit: Erschliessungssicherheit, Verkehrssicherheit
- b. Nutzen für die Anwänder: Neu erschlossene Parzellen, Erleichterung Erschliessung
- c. Nutzen für das hinterliegende Quartier: Verbesserung der Erschliessung

4

Es ist je ein Beitragsperimeterplan für die Anwänder und für das hinterliegende Quartier zu erstellen. Ein Grundstück darf nicht doppelt belastet werden.

Art. 29 Anrechenbare Kosten

1

Bei Neuanlagen werden die Kosten folgender Verkehrsflächen in den Kostenteiler aufgenommen. Die restlichen Kosten trägt die Gemeinde:

- a. Bei Erschliessungsstrassen: Die ganze Fläche zwischen den Strassenlinien
- b. Bei Sammelstrassen ausserhalb der Industrie- und Gewerbezone: die Fläche, die für eine Erschliessungsstrasse gemäss Normalquerschnitt nötig wäre
- c. Bei Sammelstrassen in den Industrie- und Gewerbezone: Die ganze Fläche zwischen den Strassenlinien
- d. Bei Hauptverkehrsstrassen: die Trottoirflächen bis 2 m Breite

2

Bei Korrekturen oder bei der Umwandlung von Erschliessungsstrassen in Wohnstrassen sind die gesamten Umwandlungskosten miteinzubeziehen. Die Gemeinde übernimmt mindestens ein Drittel der Umwandlungskosten.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

4

Wird eine bestehende Strasse in eine höhere Kategorie eingestuft, so entfällt die direkte Beitragspflicht.

Art. 30 Anrechenbare Landerwerbskosten und Verteilung

1

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

2

Die Landerwerbskosten für folgende Anlagen werden von der Gemeinde übernommen:

- a. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
- b. separat geführte kommunale Radwege

Art. 31 Anrechenbare Baukosten und Verteilung

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisssschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Beiträge vor auszubezahlen.

3

Die Baukosten für folgende Anlagen werden von der Gemeinde übernommen:

- a. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
- b. separat geführte kommunale Radwege

4

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

Art. 32 Anwänder-Beitragsperimeterplan (vgl. auch Erläuterungsskizze im Anhang)

1

Der Anwänder-Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Grundstücke werden folgendermassen ermittelt:

- a. direkte Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden festgelegt.

bierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Grundstücke, die eindeutig auf eine Strasse orientiert sind, werden mit der ganzen Fläche an diese Strasse beitragspflichtig.

6

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

7

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

Art. 33 Verteilung der Anwänderbeiträge

Die beitragspflichtigen Kosten werden zu einem Drittel proportional zur Anstosslänge eines Grundstückes und zu zwei Drittel proportional zur einbezogenen Parzellenfläche auf die Anwänder verteilt.

Art. 34 Quartier-Beitragsperimeterplan und Kostenverteilung

1

Der Quartier-Beitragsperimeterplan definiert das Quartier, welches durch die neue Verkehrsanlage profitiert. Die Grundstücke innerhalb dieses Quartiers werden beitragspflichtig.

2

Der Quartieranteil wird proportional zu den Katasterwerten des Bodenwertes der Grundstücke innerhalb des Quartier-Beitragsperimeters verteilt.

3

Die Angaben gemäss Art. 32 gelten sinngemäss.

Art. 35 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

Art. 36 Provisorische Beitragsverfügung

1

Der Gemeinderat beschliesst den provisorischen Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

2

Die voraussichtliche Höhe der Beitragspflicht wird den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich und eingeschrieben eröffnet.

3

Gegen die provisorische Beitragsverfügung kann innert 10 Tagen beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

4

Wird ein Planauflageverfahren durchgeführt, kann während der Auflagefrist beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁷

Art. 37 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

Art. 38 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁸

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen¹⁹.

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

Art. 39 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

Art. 40 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

¹⁷ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁸ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁹ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

Art. 41 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

3

Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

4

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Art. 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen²⁰.

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²¹.

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²².

4

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN**Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen**

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²³.

²⁰ § 42 Absatz 1 StraG

²¹ § 42 Absatz 2 StraG

²² § 42 Absatz 4 StraG

²³ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

2

Einfriedigungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, Stützmauern entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt²⁴. Dies gilt auch für Abänderungen an den erwähnten baulichen Anlagen.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

4

Einmündungen von Privatstrassen und Zu-/Wegfahrten von privaten Parkieranlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁵ sowie für Ausfahrten²⁶ und Reklameeinrichtungen²⁷ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

Art. 47 Durchgangsrechte

Im Strassennetzplan vorgesehene Fusswege können auch mit Durchgangsrechten sichergestellt werden.

²⁴ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV.

²⁵ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁶ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁷ § 105 RBG

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Rechtspflege

1

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁸ und das Beschwerdeverfahren²⁹ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

2

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Enteignungsverfahren die Beseitigung oder Abänderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die diesem Reglement widersprechen, gegen angemessene Entschädigung zu verfügen, sofern hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 49 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.³⁰

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden das bisherige Strassenreglement vom 29. März 1982 (RRB Nr. 1721 vom 16. August 1983) sowie sämtliche Bestimmungen in weiteren Reglementen und Verordnungen, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 51 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. April 2008 in Kraft.

²⁸ §§ 171a – 171p GemG

²⁹ § 172 - § 176 GemG

³⁰ § 46 Absatz 2 GemG

10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

10.1 Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 19. 9. 2006

Beschluss Gemeindekommission 16. 10. 2006

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 23. 10. 2006

Referendumsfrist: 24. 10. 2006 - 23. 11. 2006

Urnenabstimmung: ---

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:



Der/Die Gemeindeverwalter/in:



10.2 Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. 429 vom - 1. April 2008

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 14 vom 3. April 08

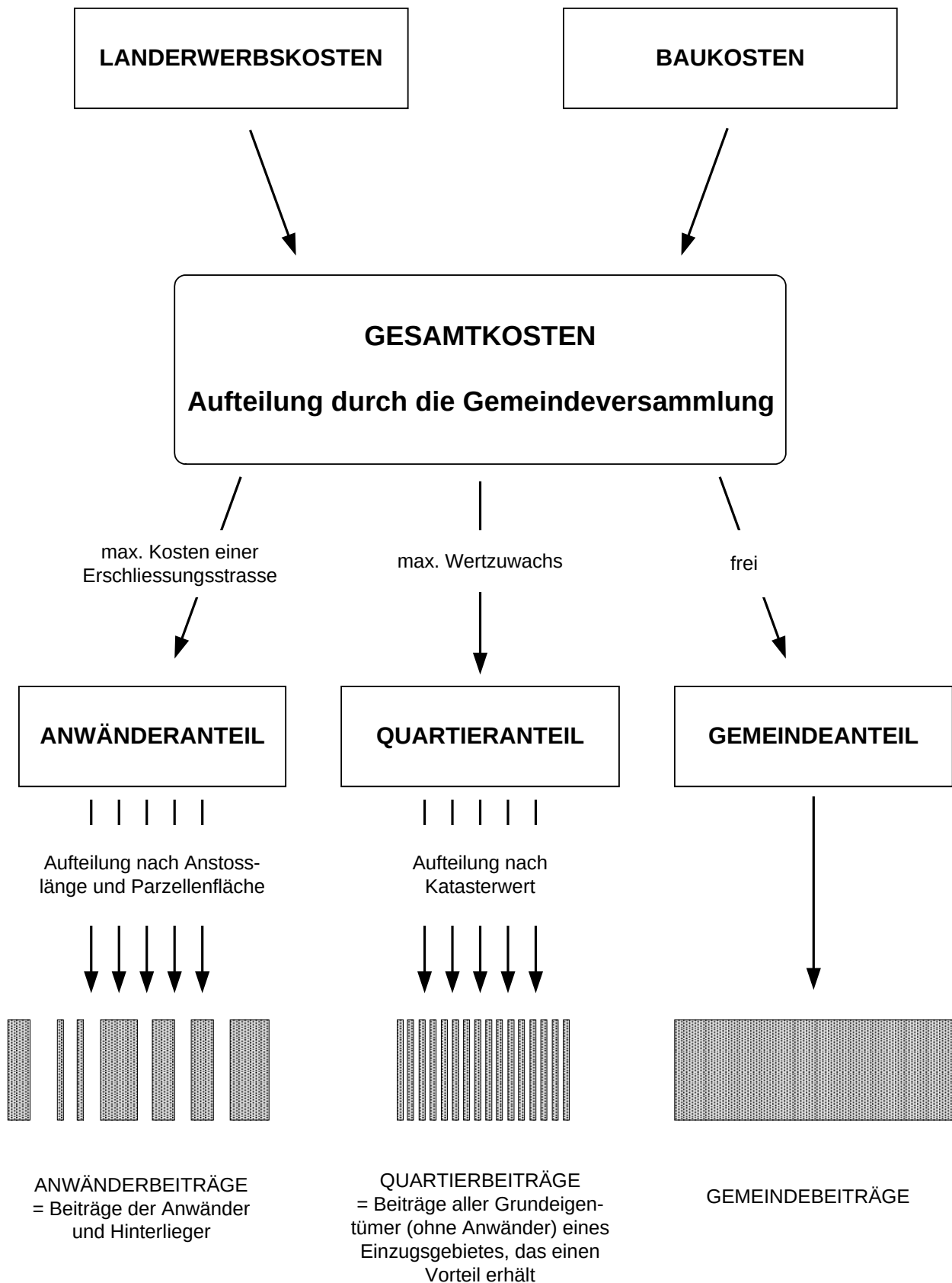
Der Landschreiber:



^A Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. April 2011, genehmigt vom Regierungsrat Basel-Landschaft am 18. Oktober 2011 (Nr. 1417), in Kraft per 1. Januar 2012.

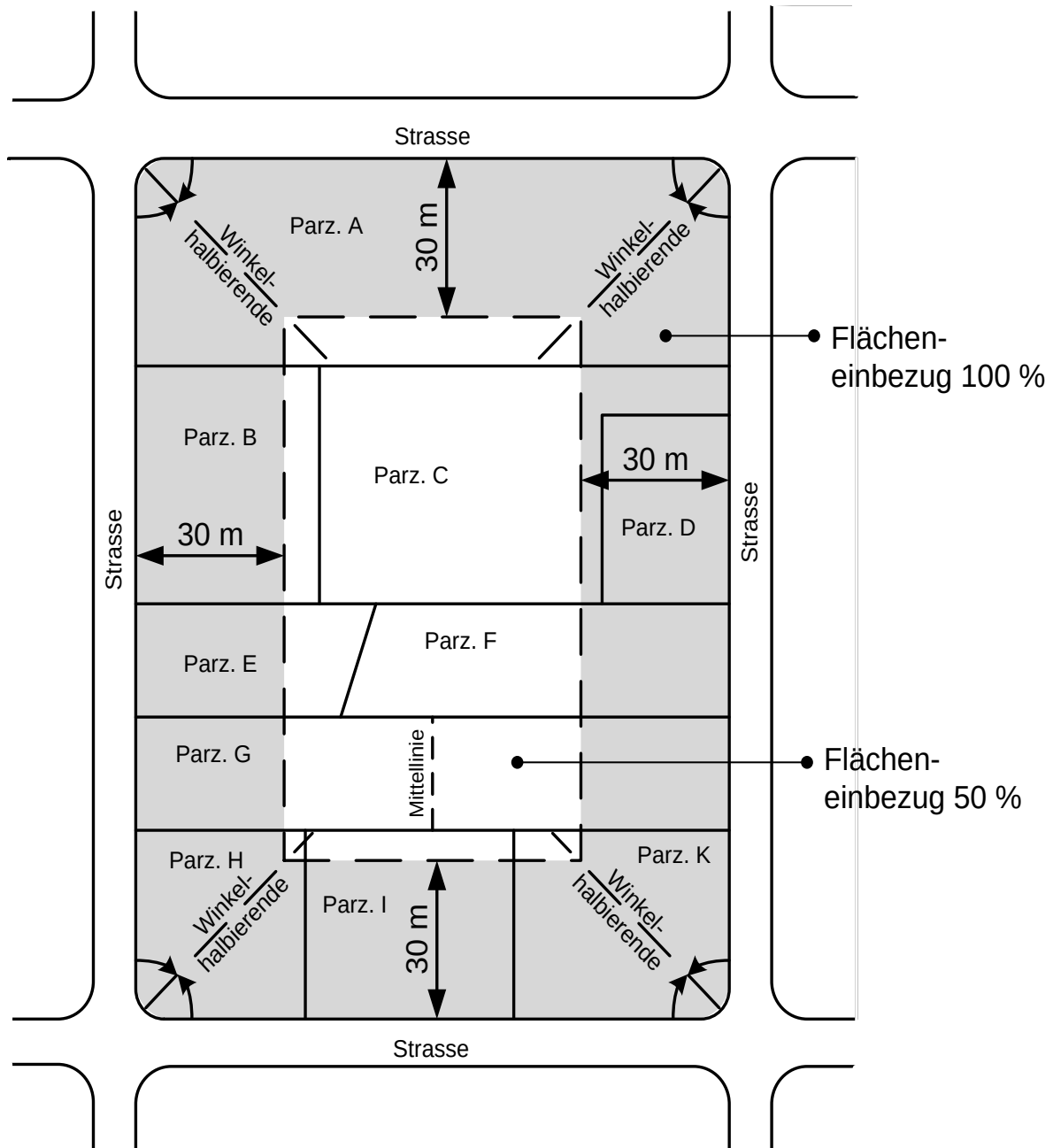
ANHANG I

Erläuterungsskizze Kostenverteilung (zur Orientierung)



ANHANG II

Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)



Legende

- Pazellengrenze
 - - - - - Perimeter Flächeneinbezug 100% / 50 %